Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 77

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 77

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 31. Oktober 1922.

Inhalt:

Bekanntmachung und Verordnung: des Arbeitsministeriums: des Wortlauts des badischen Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes; des Arbeitsministeriums, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen: der Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes.

Bekanntmachung

(Vom 20. Oktober 1922.)

des Wortlauts des badischen Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes.

Aufgrund des Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1922 über die zweite Änderung des badischen Ausführungsgesetzes zum Wohnungsabgabegesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 596) wird der Wortlaut des badischen Gesetzes vom 6. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 331) zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes in seiner vom 1. Juli 1922 ab gültigen Fassung, wie sie sich aus den Gesetzen vom 13. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 451) und vom 28. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 596) ergibt, bekannt gemacht.

Erläuternd wird bemerkt, daß das im § 15 c erwähnte Gesetz sich auf das Gesetz vom 13. Juni 1922 über die erste Änderung des badischen Ausführungsgesetzes vom 6. Oktober 1921 zum Wohnungsabgabegesetz und das in der Übergangsbestimmung angeführte Gesetz sich auf das Gesetz über die zweite Änderung des Ausführungsgesetzes vom 28. Juli 1922 bezieht.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1922.

Arbeitsministerium.
Engler.

Baur.

Gesetz

zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes vom 6. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 331) in der Fassung der Gesetze vom 13. Juni 1922 und vom 28. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 451 und 596).

§ 1.

Als Wohnungsabgabe im Sinne des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921/6. März 1922 (Reichsgesetzblatt 1921

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite 773, 1922 Seite 235) wird von bebauten Grundstücken, deren Gebäude vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind, für das Land eine nach dem Steuerwert zu berechnende Abgabe erhoben. Die Abgabe beträgt:

a. für das Halbjahr vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 ein Viertel vom Hundert des Steuerwerts;

b. für das Halbjahr vom 1. April 1922 bis 30. September 1922 1,25 vom Hundert des Steuerwerts;

c. vom 1. Oktober 1922 ab für das Jahr 7,5 vom Hundert des Steuerwerts.

Gebäude des Reiches, der Länder, Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und die übrigen in § 3 des Wohnungsabgabegesetzes bezeichneten Gebäude sind im Rahmen des angeführten § 3 des Gesetzes von der Wohnungsabgabe befreit.

Soweit Gebäude oder Gebäudeteile abgabepflichtig sind, ist der Steuerwert maßgebend, mit dem das Grundstück zur Vermögenssteuer nach dem Stand vom 1. April 1914 veranlagt war oder veranlagt worden wäre, wenn es vermögenssteuerpflichtig gewesen wäre. Für abgabepflichtige Grundstücke mit Gebäuden, in denen sich Dienstwohnungen oder diesen gleichstehende Wohnungen für Beamte des Reiches, des Landes, der Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, ist ein besonderer Steuerwert nach dem Stand vom 1. April 1914 zu bilden; das Nähere wird durch die Vollzugsverordnung bestimmt; dabei sind die für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar zu erklären.

§ 2.

Zur Zahlung verpflichtet ist der Eigentümer des Grundstücks.

Der Zahlungspflichtige kann von den Nutzungsberechtigten (Mieter oder Pächter) der Gebäude oder Gebäudeteile des abgabepflichtigen Grundstücks die Erstattung der Abgabe nach dem Verhältnis verlangen, in dem der Nutzungswert der von ihnen benutzten Räume zu dem Nutzungswert des gesamten abgabepflichtigen Grundstücks steht.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den auf ihn entfallenden Betrag der Abgabe dem Eigentümer des Grundstücks innerhalb der in § 11 genannten Fristen zu erstatten.

Entsteht zwischen dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten Streit über die Ersatzpflicht, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten endgültig das Mieteinigungsamt und, wo ein solches nicht besteht, das Amtsgericht. Verweigert der Nutzungsberechtigte den Ersatz, so wird auf Antrag des Eigentümers der vom Mieteinigungsamt oder Amtsgericht festgestellte Ersatzbetrag nach Maßgabe des § 2 f beigetrieben. Ist der Ersatzanspruch nachweisbar ganz oder teilweise nicht beibringlich, so kann der Eigentümer insoweit den Rückersatz der von ihm entrichteten Abgabe verlangen.

§ 2a.

Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Abgabe statt von dem Eigentümer unmittelbar von dem Nutzungsberechtigten erhoben wird; vom 1. April 1923 ab muß in Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern die Abgabe unmittelbar vom Nutzungsberechtigten erhoben werden. Zur Zahlung verpflichtet ist alsdann der Nutzungsberechtigte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei Untervermietung oder Unterverpachtung ist Abgabeschuldner der Untermieter oder Unterpächter. Überläßt ein Mieter als Untervermieter (Unterverpächter) mit dem Gebäude oder Gebäudeteil auch den Hausrat oder andere Einrichtungen zum Gebrauch, so ist er der Abgabeschuldner.

Die Abgabe wird auch in diesen Fällen aus dem Steuerwert des ganzen Grundstücks berechnet. Sie ist von der Gemeindebehörde auf die Nutzungsberechtigten in der in § 2 Absatz 2 angegebenen Weise zu verteilen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte sind gegenüber der Gemeindebehörde zu Angaben über die einzelnen Nutzungswerte verpflichtet. Einwendungen gegen die Verteilung sind beim Mieteinigungsamt und, wo ein solches nicht besteht, beim Amtsgericht vorzubringen. Gegen die Entscheidung dieser Stellen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; die Klage gemäß § 14 Absatz 2 wird hierdurch jedoch nicht berührt.

§ 2b.

Die Anrufung des Mieteinigungsamts oder Amtsgerichts (§ 2, § 2a) hat keine aufschiebende Wirkung für die Entrichtung der Abgabe.

§ 2c.

Steht an dem Grundstück einem anderen der Nießbrauch oder die eheliche oder elterliche Nutznießung zu, so ist an Stelle des Eigentümers der Nießbraucher oder Nutznießer unmittelbar zur Zahlung verpflichtet; daneben haftet der Eigentümer als Gesamtschuldner für die Abgabe.

§ 2d.

Bei abgabepflichtigen Grundstücken, die dem Reich, dem Land, Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören, ist in allen Fällen an Stelle des Eigentümers unmittelbar der Nutzungsberechtigte zur Zahlung verpflichtet. Einwendungen gegen Festsetzung und Verteilung der Abgabe sind nach § 2a Absatz 3 zu behandeln.

§ 2e.

Für die persönliche und sachliche Abgabepflicht ist maßgebend der Stand der Verhältnisse am 31. Dezember desjenigen Jahres, das dem Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) vorausgeht, für welches die Veranlagung erfolgt. Für die Rechnungsjahre 1921 und 1922 gilt als Stichtag der 1. Oktober 1921. Die in § 1 bestimmten Stichtage werden dadurch nicht berührt.

Ändern sich im Laufe eines Kalenderjahres die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Abgabepflicht, so ändert sich die Abgabepflicht mit dem Beginn des auf dieses Kalenderjahr folgenden Rechnungsjahres.

Besteht die Änderung darin, daß Grundstücke von dem nach § 2 oder § 2c Zahlungspflichtigen auf eine andere Person übergehen, so haftet der Erwerber mit dem seitherigen Zahlungspflichtigen in dem in den §§ 2 und 2c bestimmten Umfang als Gesamtschuldner für die Abgabe, welche auf die Zeit bis zum Übergang der Zahlungspflicht auf den Erwerber entfällt.

Wird die Abgabe gemäß § 2a oder § 2d vom Nutzungsberechtigten erhoben, so ist für die persönliche und sachliche Abgabepflicht die Dauer der Benutzung maßgebend. Neben dem

hiernach Abgabepflichtigen haftet jedoch der bisherige Nutzungsberechtigte in allen Fällen als Gesamtschuldner für die Abgabe bis zum Schluß des Kalendervierteljahres, in dem er eine eingetretene Änderung der Gemeindebehörde anzeigt.

§ 2f.

Die Wohnungsabgabe wird nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben betrieben.

§ 3.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Wohnungsabgabe nach den für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften zu veranlagen und zu erheben und den auf das Land und die Wohnungsverbände (§ 4) entfallenden Anteil abzuliefern. Sie erhalten als Ersatz für die Verwaltung der Abgabe eine Vergütung von 2 vom Hundert der aufkommenden Beträge.

§ 4.

Zur Durchführung der den Gemeinden nach dem Wohnungsabgabegesetz obliegenden Aufgaben und zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung werden die Gemeinden, die nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919 nicht mehr als 10000 Einwohner hatten, innerhalb der Amtsbezirke zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen (Wohnungsverband).

Die Wohnungsverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie können Vermögen erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Für ihre Verbindlichkeiten haften ihr Vermögen und ihre Einkünfte aus der Wohnungsabgabe. Daneben haften die Gemeinden als Gesamtschuldner; im Verhältnis zueinander haften sie nach Maßgabe der den einzelnen Gemeinden aus den Gemeindezuschlägen zugewiesenen Mittel.

§ 5.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Wohnungsverbandes erfolgt durch die Bezirksversammlung und den Bezirksausschuß.

Die Bezirksversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden; an Stelle des Bürgermeisters kann vom Gemeinderat ein anderer Vertreter bestimmt werden. Das Stimmgewicht der Gemeinde richtet sich nach ihrer Einwohnerzahl; keine Gemeinde darf jedoch mehr als zwei Fünftel sämtlicher Stimmen haben.

Der Bezirksausschuß wird von der Bezirksversammlung gewählt; Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern müssen jedenfalls im Bezirksausschuß vertreten sein.

§ 6.

Die Bezirksversammlung beschließt über die Aufnahme von Anlehen, die Aufstellung des Voranschlags, die Erhöhung des Hundertsatzes der Zuschläge zur Wohnungsabgabe und über einen Zusammenschluß nach § 9 dieses Gesetzes. Sie kann Grundsätze über die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten aufstellen. Zur Aufnahme von Anlehen und zur Erhöhung des Hundertsatzes ist Staatsgenehmigung erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dem Bezirksausschuß obliegt die Vertretung des Verbandes und die Verwaltung seiner Angelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Bezirksversammlung, insbesondere die Entscheidung über die Gewährung von Baudarlehen.

§ 7.

Der Bezirksverwaltungsbeamte führt in der Bezirksversammlung und in dem Bezirksausschuß den Vorsitz, er bereitet die Beschlüsse der Bezirksversammlung und des Bezirksausschusses vor, beruft deren Versammlungen, bringt die Gegenstände zum Vortrag, sorgt für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse, gibt auf Grund derselben namens des Verbands die erforderlichen Erklärungen ab und unterzeichnet die ergehenden Verfügungen. Der Beschluß ermächtigt den Vorsitzenden zu allen gesetzmäßigen Handlungen, die erforderlich sind, um den Willen des Verbands zu verwirklichen.

§ 8.

Das Nähere über die Organisation und die Geschäftsführung der Wohnungsverbände sowie die Handhabung der Staatsaufsicht wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

§ 9.

Ein Bezirkswohnungsverband und eine verbandsfreie Gemeinde können sich mit Staatsgenehmigung zu einem einheitlichen Verband zusammenschließen.

§ 10.

Die für die Gemeinden zu erhebenden Zuschläge werden nach dem nach § 1 maßgebenden Steuerwert berechnet.

Die Pflichtzuschläge betragen:

a. für das Halbjahr vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 ein Viertel vom Hundert des Steuerwerts;

b. für das Halbjahr vom 1. April 1922 bis 30. September 1922 1,25 vom Hundert des Steuerwerts;

c. vom 1. Oktober 1922 ab für das Jahr 7,5 vom Hundert des Steuerwerts.

Durch Gemeindebeschluß können die Gemeinden, durch Beschluß der Bezirksversammlung die Wohnungsverbände, eine Erhöhung der Zuschläge mit Genehmigung des Staatsministeriums beschließen.

§ 1 Absätze 2 und 3, §§ 2—2f finden Anwendung.

§ 11.

Die auf die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 entfallende Wohnungsabgabe ist binnen 3 Wochen nach erfolgter Anforderung zu entrichten.

Vom 1. April 1922 ab ist die Abgabe in 4 gleichen Teilbeträgen auf 30. Juni, 30. September, 31. Dezember und 31. März fällig und innerhalb 3 Wochen zu entrichten. Durch Gemeindebeschluß kann die monatliche Entrichtung der Abgabe vorgeschrieben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 12.

Hat eine Verbandsgemeinde zufolge eines vor dem 11. Oktober 1921 gefaßten Gemeindebeschlusses Aufwendungen für nach dem 1. Oktober 1920 begonnene Wohnungsbauten gemacht, so hat ihr der Verband insoweit Ersatz zu leisten, als eine Deckung durch die Einkünfte der Wohnungsabgabe von ½ vom Hundert des Steuerwerts dieser Gemeinde möglich ist. Eine weitergehende Ersatzleistung bleibt dem Ermessen des Verbands überlassen.

Soweit eine Verbandsgemeinde Ersatz erhält, hat sie die ihr aus den gemachten Aufwendungen erwachsenen Rechte dem Verband abzutreten.

§ 13.

Die verbandsfreien Gemeinden und die Wohnungsverbände sollen bis 1. Oktober 1925 zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung den Betrag aufwenden, den sie voraussichtlich aus den Pflichtzuschlägen von ½ vom Hundert des Steuerwerts bis zum Rechnungsjahr 1941 verzinsen und tilgen können.

Die den Betrag von ½ vom Hundert übersteigenden Einkünfte können unmittelbar zur Gewährung von Baukostenbeihilfen oder zur Verzinsung und Tilgung von Anlehen verwendet werden.

Die zur Verzinsung und Tilgung von Anlehen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erforderlichen und beim Ablauf des zweiten Rechnungsjahres nach dem jeweiligen Eingang für Baukostenbeihilfen noch nicht verwendeten Beträge sind an das Land abzuliefern und nach Anordnung des Arbeitsministeriums zur Entlastung stärker belasteter Gemeinden und Verbände zu verwenden.

§ 13a.

Die Einkünfte aus der Wohnungsabgabe sind vom Land, den Wohnungsverbänden und Gemeinden in erster Reihe zur Verzinsung und Tilgung der Anlehen zu verwenden, deren Verrechnung auf die Wohnungsabgabe genehmigt ist. Die hierfür nicht erforderlichen Beträge sind zur unmittelbaren Gewährung von Baukostenbeihilfen zu verwenden.

Die Beträge, die auf Grund gewährter Baukostenbeihilfen zurückbezahlt werden, sind zur verstärkten Tilgung der entsprechenden, für die Förderung des Wohnungsbaues aufgenommenen Anlehen zu verwenden.

§ 14.

Streitigkeiten zwischen einem Verband und einer Verbandsgemeinde über Ansprüche aus diesem Gesetz entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an das Arbeitsministerium und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung der Wohnungsabgabe und der Wohnungsluxussteuer entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsgericht. Die Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage hat keine aufschiebende Wirkung für die Entrichtung der Abgabe und der Steuer.

§ 15a.

Beschließt eine Gemeinde nach § 6 Absatz 2 des Reichsgesetzes die Erhebung einer Wohnungsluxussteuer, so sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, die für die

Veranlagung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen und die Besichtigung ihrer Räume zu gestatten.

Die Wohnungsluxussteuer wird wie andere Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 15b.

Die Vorschriften über die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben, einschließlich derjenigen über das Strafverfahren, finden auf die Wohnungsabgabe und die Wohnungsluxussteuer mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. die Hinterziehung mit Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe bestraft werden kann,
2. in Fällen, in welchen die Entrichtung der Abgabe nur aus Versehen unterblieben ist, sowie in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die zur Überwachung und Sicherung der Abgabeentrichtung erlassenen Vorschriften auf Geldstrafe bis zu 3000 ℳ erkannt werden kann.

Bei Wohnungsverbänden liegt die Festsetzung und Vollstreckung der Strafe an Stelle des Bürgermeisters dem Bezirksverwaltungsbeamten ob; die Strafen fließen in die Kasse des Verbandes.

Die Beschwerde geht an die Staatsaufsichtsbehörde.

§ 15c.

Die von den Gemeinden und Wohnungsverbänden auf Grund des § 10 bis zur Verkündung dieses Gesetzes beschlossenen Erhöhungen der Zuschläge sind auf die vom 1. April 1922 ab zu erhebenden Pflichtzuschläge von 2,5 vom Hundert anzurechnen.

§ 16.

Das Arbeitsministerium, das Finanzministerium und das Ministerium des Innern werden mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Übergangsbestimmung.

Der § 15c gilt entsprechend für die bis zur Verkündung dieses Gesetzes beschlossenen Erhöhungen der Zuschläge.

Verordnung.

(Vom 20. Oktober 1922.)

Der Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes.

Aufgrund der §§ 9 und 12 des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 773) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. März 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 235) und auf Grund der §§ 1 und 16 des badischen Gesetzes vom 6. Oktober 1921 zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 331) in der Fassung der Gesetze vom

13. Juni 1922 und 28. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451 und 596) wird verordnet:

§ 1.

Jede Gemeinde und jede abgesonderte Gemarkung mit eigener Verwaltung stellt zwei Steuerlisten nach dem Stand vom 1. Oktober 1921 auf,

a. eine Liste, die alle im Bereich der Gemeinde oder der abgesonderten Gemarkung gelegenen, vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellten Gebäude, ihre abgabepflichtigen Steuerwerte und die nach §§ 2 und 2c des Ausführungsgesetzes zur Zahlung der Abgabe verpflichteten Personen enthält (Steuerliste A),

b. eine weitere Liste, welche die für die einzelnen abgabepflichtigen Gebäude und Gebäudeteile (Wohnungen, gewerblichen Räume usw.) nach § 2d des Ausführungsgesetzes zur Zahlung der Abgabe verpflichteten Nutzungsberechtigten, die Dauer der Benutzung, den abgabepflichtigen Steuerwert und — soweit es sich nicht um Dienstwohnungen und ihnen gleichstehende Wohnungen im Sinne der §§ 2—2f dieser Verordnung handelt — den Anteil der einzelnen Gebäudeteile am Gesamtnutzungswert in Prozenten enthält (Steuerliste B).

Beschließt eine Gemeinde mit nicht mehr als 4000 Einwohnern die Abgabe gemäß § 2a des Ausführungsgesetzes allgemein statt von dem Eigentümer unmittelbar von dem Nutzungsberechtigten zu erheben, so hat sich die Aufstellung der Steuerliste B auf alle Nutzungsberechtigten zu erstrecken. Diese Gemeinden können jedoch anstelle der Steuerlisten A und B die in Absatz 3 genannten Haus- und Wohnungskarten führen.

In den Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern sind anstelle der Steuerlisten A und B nach Anordnung des Arbeitsministeriums Haus- und Wohnungskarten (Wohnungskartei) zu führen. Die für die Steuerlisten getroffenen Anordnungen gelten sinngemäß für die Führung der Wohnungskarteien.

Zu den Steuerlisten sind alphabetische Register der Gebäudeeigentümer und Abgabepflichtigen zu führen.

Für abgesonderte Gemarkungen ohne eigene Verwaltung werden die Steuerlisten von der Gemeinde aufgestellt, der die abgesonderte Gemarkung zur polizeilichen Verwaltung zugewiesen ist.

Die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 gilt auch für das Rechnungsjahr 1922.

§ 2.

Die Grundlage für die Steuerliste A bilden das Feuerversicherungsbuch und die für die Besteuerung des Grundvermögens geführten Gebäudesteuerzettel; nicht aufzunehmen sind die nach dem 30. Juni 1918 fertiggestellten Gebäude. Durch Neueinschätzung nach dem 1. April 1914 festgestellte Steuerwerte sind unverändert in die Steuerliste aufzunehmen, wenn nach Anhörung des zuständigen Finanzamtes feststeht, daß die zuständige Behörde den Steuerwert

auch am 1. April 1914 in dieser Höhe festgestellt hätte, falls die die Neueinschätzung veranlassenden Umstände am 1. April 1914 eingetreten wären. Für Gebäude und Gebäudeteile, für die wegen Steuerfreiheit ein Steuerwert nicht vorliegt, ist im Benehmen mit dem Finanzamt ein Steuerwert nach dem Stand vom 1. April 1914 neu zu bilden.

Wenn reichs- oder staatseigene oder vom Reich oder Staat gemietete Gebäude oder Gebäudeteile ganz oder teilweise Dienstwohnungszwecken dienen, so gilt insoweit als Steuerwert das fünfzehnfache des Nutzungswerts nach dem Stand vom 1. April 1914 und zwar auch dann, wenn ein Vermögenssteuerwert gegeben ist.

Die Grundlagen für die Steuerliste B bilden u. a. die polizeilichen An- und Abmeldungen und die für die Veranlagung zur Einkommensteuer von den Gemeindebehörden zu erhebenden Wohnungslisten sowie die nach § 1 Absatz 2 und § 36 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 24. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 457) zu erstattenden Anzeigen. Nötigenfalls sind von den Gemeindebehörden besondere Erhebungen zu machen.

§ 2a.

Als Dienstwohnungen im Sinne dieser Verordnung gelten solche Wohnungen oder einzelne Zimmer, die einem Beamten aufgrund des Reichs- oder Staatshaushaltsplanes zugewiesen sind, oder denen ausnahmsweise nach Verabschiedung des Haushaltsplanes mit Wirkung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres die Eigenschaft einer Dienstwohnung beigelegt worden ist. Zu den Dienstwohnungen gehören nicht Kasernenquartiere; diese sind als Gebäude oder Gebäudeteile anzusehen, die für öffentliche Zwecke bestimmt sind (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 des Wohnungsabgabegesetzes).

Wie Dienstwohnungen sind Wohnungen in reichs- oder staatseigenen Dienstgebäuden zu behandeln, die an Beamte oder sonstige staatliche Bedienstete vermietet sind. Das gleiche gilt für die Mietwohnungen der Volksschullehrer im Sinne von § 30 Absatz 4 des Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juli 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) in gemeindeeigenen Gebäuden, ferner für die Amtswohnungen der Geistlichen der nach § 18 der badischen Verfassung anerkannten Religionsgemeinschaften.

§ 2b.

Als Nutzungswert der Dienstwohnungen gilt für sämtliche Reichs- und Landesbeamte einschließlich der Beamten der Reichsbank und der Soldaten der Wehrmacht grundsätzlich der Wohnungsgeldzuschuß nach Beilage V zum Reichsbesoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 627).

In die Tarifklassen dieses Wohnungsgeldzuschusses sind die Reichs- und Landesbeamten aufgrund ihrer Dienststellung, Besoldungsgruppe und der Ortsklassenzugehörigkeit ihres Wohnsitzes an dem für die jeweilige Veranlagung maßgebenden Stichtag in der nachstehenden Weise einzureihen:

Ortsklassenzugehörigkeit	Jahresbetrag nach der Zugehörigkeit zu den Besoldungsgruppen des Reichs-/badischen Besoldungsgesetzes vom 30. April/21. Mai 1920, in der Fassung vom 17. Dezember 1920, 29. Juli/22. März/29. Juli 1921 nebst Änderungen					
	I—V	VI—IX	V—VII (nur für Soldaten)	X—XII	XIII B 1—B 3	die übrigen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A	480	800	570	1300	1680*	2100
B	360	630	440	920	1260	1680
C	290	520	360	800	1020	1260
D	220	450	300	720	900	1080
E	150	330	220	630	810	900

Für außerplanmäßige Beamte ist die Besoldungsgruppe maßgebend, in der der Diätar oder Beamtenanwärter im regelmäßigen Verlauf seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

Als Nutzungswert der Dienstwohnungen oder ihnen gleichgestellten Mietwohnungen im Sinne von § 2a ist, falls eine solche Wohnung nur aus einem oder höchstens zwei Zimmern besteht und nicht unter § 2c Absatz 2 fällt, 1/3 des in den einzelnen Ortsklassen für den Beamten usw. in Betracht kommenden Wohnungsgeldzuschusses anzusehen.

§ 2c.

Für Dienstwohnungsinhaber, die früher freie Dienstwohnungen oder Dienstwohnungen mit Geräteausstattung innehatten, ist als Nutzungswert der Wohnungsgeldzuschuß für Beamte gleicher Gruppe einzusetzen, denen solche Wohnungen nicht zustanden.

Bei Dienstwohnungen, die nach dem 1. April 1914 (§ 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes) eingerichtet oder wesentlich verändert worden sind, ist als Nutzungswert der Wohnungsgeldzuschuß einzusetzen, der am 1. April 1914 für die Beamtengruppe zuständig gewesen wäre, für welche die Wohnung an dem für die Veranlagung maßgebenden Stichtag bestimmt ist. Bleibt der Wert der Wohnung hinter dem Betrag dieses Wohnungsgeldzuschusses erheblich zurück, so ist ein Betrag zugrunde zu legen, der dem am 1. April 1914 für die Wohnungen derselben Art ortsüblichen Mietpreis entspricht.

* Für den Einzeljahresgehalt von B 3 nach dem badischen Besoldungsgesetz gilt der Wohnungsgeldzuschuß der nächsthöheren Tarifklasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 2d.

Die mit der Verwaltung von reichs- und staatseigenen Gebäuden beauftragte Bezirksstelle ist gegenüber der Gemeindebehörde auf deren Verlangen zu Angaben über die einzelnen Nutzungswerte und alle sonstigen für die Veranlagung der Wohnungsabgabe erheblichen Tatsachen verpflichtet. Die gleiche Pflicht obliegt dem Inhaber einer Dienstwohnung und zwar sowohl in den reichs- und staatseigenen als auch in den vom Reich oder Land gemieteten Gebäuden.

§ 2e.

Für Dienstwohnungen von Beamten usw. der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten die Vorschriften in den §§ 2, 2a bis 2d sinngemäß, falls sich nicht aus dem Dienstvertrag etwas anderes ergibt.

§ 2f.

Als Nutzungswert der Amtswohnungen der Geistlichen in Pfarr-, Kaplanei- und Präbendenhäusern gilt der in den einzelnen Ortsklassen zuständige Wohnungsgeldzuschuß nach Gruppe X der staatlichen Besoldungsordnung; dabei sind mit Rücksicht auf die Inanspruchnahme eines Teiles dieser Häuser für dienstliche Zwecke nur ¾ dieses Zuschusses der Berechnung zu Grunde zu legen.

Besteht die Amtswohnung eines Geistlichen nur aus einem oder höchstens 2 Zimmern, so ist der Nutzungswert auf ⅓ des nach Absatz 1 errechneten Betrages zu ermäßigen.

§ 2g.

Für jedes Gebäude ist der Steuerwert besonders anzugeben.

Die Befreiungen gemäß § 3 des Wohnungsabgabegesetzes sind unter Angabe des Grundes in die Steuerliste A einzutragen.

§ 2h.

Die Steuerlisten sind nach der ersten Aufstellung in verbandsfreien Gemeinden von diesen, im übrigen vom Bezirksamt zu prüfen, alsdann — beide zu gleicher Zeit — eine Woche zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufzulegen und nach Ablauf der Auflagefrist durch Beschluß des Gemeinderats festzustellen. Die Auflegung der Listen ist ortsüblich bekannt zu machen. Über Einsprachen, sowie über Anträge auf Befreiung nach § 3 Absatz 4 des Wohnungsabgabegesetzes entscheidet der Gemeinderat bei der Feststellung der Liste. Die Klage gemäß § 14 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes wird hierdurch nicht berührt. Die Steuerlisten sind von der Gemeinde geordnet fortzuführen. Vor Aufstellung der Erhebungsliste (§ 5) hat alljährlich spätestens bis zum 1. März eine erneute Prüfung, Auflegung und Feststellung der Steuerlisten durch den Gemeinderat zu erfolgen.

Zur Fortführung der Steuerliste B sind die polizeilichen An- und Abmeldungen zu benutzen.

§ 3.

Bei der Feststellung des nach § 2 des Ausführungsgesetzes zur Zahlung der Abgabe Verpflichteten dienen als Grundlage neben den Gebäudesteuerzetteln und dem Feuerversicherungs-

buch die von den Finanzämtern für die Zwecke der Gebäudesteuer geführten besonderen Nachweisungen, sowie sonstige amtskundige Tatsachen. Veränderungen in der Person des Abgabepflichtigen sind alljährlich auf den Stichtag (vergleiche § 2 e des Ausführungsgesetzes) nachzutragen.

§ 3 a.

Die Gebäudeeigentümer, Nießbraucher oder Nutznießer sind verpflichtet, über die Nutzungsberechtigten sowie über den Nutzungswert (Miete) der einzelnen Gebäudeteile auf Verlangen der Gemeindebehörde Auskunft zu geben.

Die Nutzungsberechtigten haben über Beginn und Ende der Benutzung von Gebäudeteilen der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten und auf Verlangen über deren Nutzungswert der Gemeindebehörde Auskunft zu geben. Der Verpflichtung zur Anzeige über Beginn und Ende der Benützung wird durch die polizeiliche Meldung über den Ein- und Auszug genügt.

§ 4.

Die Gemeinden haben dem Bezirksamt alljährlich auf 15. März den Gesamtbetrag der wohnungsabgabepflichtigen Steuerwerte sowie den hieraus zu berechnenden Landesanteil der Wohnungsabgabe nach den gemäß § 2 h Absatz 1 letzter Satz berichtigten Steuerlisten anzuzeigen. Das Bezirksamt fertigt eine Übersicht für den Amtsbezirk, in der die verbandsfreien Gemeinden und die Gemeinden des Wohnungsverbands getrennt aufzuführen sind, und legt sie in doppelter Fertigung dem Finanzministerium vor. Eine weitere Fertigung teilt es dem Bezirksausschuß mit.

§ 5.

Aus den Steuerlisten wird alljährlich nach dem Stand vom 31. Dezember eine Erhebungsliste für die Abgaben nach § 1 und § 10 des Ausführungsgesetzes gefertigt; aus ihr muß die Abgabeschuld für jedes Gebäude und jeden Gebäudeteil ersichtlich sein. Die Erhebungsliste ist mit Einnahmeanweisung und hinsichtlich der Anteile des Reichs, des Landes und des Wohnungsverbands mit Ausgabeanweisung dem Gemeinderechner zuzustellen.

§ 6.

Für die Anforderung und Betreibung der Abgabe gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 12. April 1899 in der Fassung vom 8. Juli 1914, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 236, der Verordnung über das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 27. Januar 1900 in der Fassung vom 14. Juli 1915, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169 und der Betreibungsordnung für die Gemeinden vom 14. Juli 1915, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176 nebst den Ergänzungen. Aus der Anforderung muß die Abgabeschuld für jedes Gebäude und jeden Gebäudeteil ersichtlich sein.

§ 7.

Die in den Verbandsgemeinden aufkommende Abgabe zerfällt in:

a. den Landesanteil (§ 1 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes),

b. den Anteil des Wohnungsverbands mit Einschluß eines etwaigen Zuschlags (§ 10 Absätze 2 und 3 des Ausführungsgesetzes),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

c. den etwaigen Gemeindesonderzuschlag (§ 10 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes).

Der Landesanteil (a) und der Anteil des Wohnungsverbands (b) sind nach Abzug der Verwaltungskosten von 2 vom Hundert je bis Mitte der Monate August, November, Februar und Mai in getrennter Nachweisung an den Wohnungsverband abzuführen.

Die Wohnungsverbände und die verbandsfreien Gemeinden haben den Landesanteil jeweils bis Ende der Monate August, November, Februar und Mai an die Staatsschuldenverwaltung tunlichst bargeldlos abzuliefern. Für die Entzifferung ist der vorgeschriebene „Lieferschein" zu benützen. Der Ablieferung auf Ende August und derjenigen auf Ende Februar ist der auf den Wohnungsverband und die verbandsfreien Gemeinden entfallende Reichsanteil von 65 Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung je zur Hälfte in getrennter Nachweisung beizufügen.

Die Staatsschuldenverwaltung überweist den auf Land und Gemeinde entfallenden Reichsanteil an die Reichskasse.

§ 8.

Auf Schluß des Rechnungsjahres (31. März) haben die Gemeinden ihrer Aufsichtsbehörde (Bezirksamt, Landeskommissär) eine Nachweisung in doppelter Fertigung vorzulegen, aus der sich der Sollbetrag der Abgabe für das Land, für den Verband und die Gemeinden, die verrechneten Verwaltungskosten, die Ablieferungen, die Erstattungen, die Abgänge und die etwaigen Rückstände ergeben. Die zugehörigen Belege sind beizufügen.

Die Aufsichtsbehörde gibt die eine Fertigung und die Belege mit Empfangsbescheinigung und mit etwaigen Beanstandungen zurück.

Über die Erledigung der Beanstandungen, die Betreibung, den Eingang und die Ablieferung der im Rückstand verbliebenen Schuldigkeiten ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis 1. Juli des folgenden Rechnungsjahres Nachweis zu liefern.

§ 9.

Über Ersatzansprüche nach § 2 Absatz 4 Satz 3 des Ausführungsgesetzes entscheidet der Gemeinderat. Das Ministerium des Innern kann im Benehmen mit dem Arbeitsministerium die Entscheidung für einzelne oder alle Gemeinden eines Wohnungsverbands dem Bezirksausschuß übertragen. Ein etwaiger Ausfall ist auf den Anteil des Landes, des Wohnungsverbands und der Gemeinde verhältnismäßig zu verteilen. Das gleiche gilt für Anträge auf Erstattung der Abgabe nach § 10 des Wohnungsabgabegesetzes, soweit es sich nicht um die Erstattung wegen Vorliegens „sonstiger Gründe" im Sinne dieses § 10 handelt.

Die Anträge sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift anzubringen; die zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erstattung erforderlichen Belege sind beizufügen. Dem Abgabeschuldner ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der in Urschrift bei den Akten der Gemeinde verbleibt. Der Bescheid des Gemeinderates ist endgültig. Ist jedoch ein Antrag auf Ersatz nach § 2 Absatz 4 Satz 3 des Ausführungsgesetzes abgelehnt worden, so kann der Bescheid durch Klage gemäß § 14 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes angefochten werden.

Über die Erstattung ist ein Erstattungsbuch zu führen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 10.

Über Anträge auf Erstattung der Abgabe aus „sonstigen Gründen" gemäß § 10 des Wohnungsabgabegesetzes entscheidet das Finanzministerium.

Anträge sind beim Gemeinderat einzureichen. § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 finden Anwendung. Verbandsfreie Gemeinden legen die Anträge mit ihrer Stellungnahme unmittelbar dem Finanzministerium vor; die Verbandsgemeinden legen sie durch den Wohnungsverband vor. Der Bezirksausschuß hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen. In beiden Fällen ist vorher das Finanzamt zu hören.

Zu einem Nachlaß des auf den Wohnungsverband oder die Gemeinde entfallenden Anteils bedarf es der Zustimmung der Anteilsberechtigten.

§ 11.

Die gesamten Einnahmen aus der Wohnungsabgabe und die auf die Wohnungsabgabe verrechneten Ausgaben müssen in der Gemeinderechnung oder in einer besonderen Rechnung (§ 17 Absatz 2 der G.R.O.) getrennt dargestellt werden.

Für Gemeinden, welche die Rechnung nicht als Hauptbuch führen, sind über die Einnahmen und Ausgaben für Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung auch während des Jahres Aufzeichnungen zu machen.

§ 12.

Für die Rechnungsführung der Wohnungsverbände und die Aufstellung ihres Voranschlags gelten sinngemäß die für die Gemeinden maßgebenden Bestimmungen.

Die Buchungsordnung bestimmt das Arbeitsministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

Über die Gewährung von Baudarlehen und die für diese erlangten Sicherungen sind von den Wohnungsverbänden und den Gemeinden, soweit sie Baudarlehen gewähren, fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, welchen für jedes Grundstück eine Grundbuchabschrift und eine Abschrift des Baudarlehensvertrags als Anlagen beizufügen sind.

§ 13.

Weitere Ausführungsbestimmungen erläßt das Arbeitsministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern.

§ 14.

Die Verordnungen vom 18. Dezember 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 533) und vom 24. Mai 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 425) werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1922.

Arbeitsministerium. Engler.

Ministerium des Innern. Remmele. Baur.

Ministerium der Finanzen. Köhler. Riegger. Kuhn.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg